

Stiftungsreglement

Stiftung Haus Spalen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Stiftung Haus Spalen* besteht eine Stiftung gemäss der Stiftungsurkunde, dem vorliegenden Stiftungsreglement und den Bestimmungen der Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Firma, Sitz

Art. 2

¹ Zweck der Stiftung ist es, auf christlicher Grundlage Menschen insbesondere mit psychischen Einschränkungen, Suchtproblemen sowie HIV-positiven oder AIDS-kranken Menschen ein Obdach mit Familiencharakter als Vorstufe für eine Therapie, und wo dies nicht möglich ist, auch als Langzeitunterkunft, anzubieten. Sie kann dies durch Führung eigener Wohngemeinschaften sowie durch Unterstützung oder Vermittlung anderer Angebote tun. Die Stiftung kann ihr Hilfsangebot auch auf die Nachsorge für die Zeit nach dem Verlassen der Wohngemeinschaft und auf eine ambulante Beratung ausdehnen.

Zweck

² Das Angebot der Stiftung richtet sich an einen offenen Bestimmungskreis. Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter.

³ Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen, insbesondere kann sie zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundstücke erwerben, veräussern, bebauen, belasten, mieten und vermieten.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe der Stiftung sind,
a. der Stiftungsrat;
b. die Revisionsstelle.

Organe

A. Der Stiftungsrat

Art. 4

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Die Wahl und Wiederwahl der Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat (Selbstergänzung). Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Stiftungsrates wählbar.

Wahl, Konstituierung

² Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Stiftung in guten Treuen wahren.

Sorgfaltspflicht

Art. 5

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Befugnisse

- 1 Die Oberleitung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2 die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern;
- 3 die Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- 4 die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- 5 die Bestimmung der zur Vertretung der Stiftung befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung; es wird in der Regel kollektiv zu zweien gezeichnet; Einzelunterschriften für den Bank- und Postverkehr sowie Einzelvollmachten für speziell vom Stiftungsrat beschlossene Geschäfte bleiben vorbehalten;
- 6 die Festlegung der Organisation und der Erlass bzw. die Abänderung von Organisationsreglementen;
- 7 den Erlass und die Änderung des Stiftungsreglementes;
- 8 die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
- 9 die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 10 die Erstellung des Jahresberichts, bestehend aus Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- 11 der Kontakt zur staatlichen Aufsichtsbehörde und zu anderen wichtigen öffentlichen und privaten Institutionen.

Art. 6

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann, unter Angabe der Gründe, vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sitzungen

² Die Stiftungsratssitzung ist spätestens zehn Tage vor der Sitzung im Voraus unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Sind alle Stiftungsräte anwesend, kann, sofern kein Widerspruch erhoben wird, eine Stiftungsratssitzung ohne Einhaltung der Einberufungsfristen abgehalten werden.

Einberufung

Art. 7

¹ Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR analog.

Auskunftsrecht

² Über die Beschlüsse des Stiftungsrates und die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Protokoll

Art. 8

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlussfassung

² Schriftliche Beschlussfassung (auch Telegramm, Telex, Telefax oder E-Mail) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch ein solcher Beschluss ist zu protokollieren.

Art. 9

¹ Der Stiftungsrat kann für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine aus einer oder mehreren Personen bestehende Geschäftsführung wählen, welche nach Massgabe eines Organisationsreglementes die operativen Geschäfte der Stiftung besorgt. Die Geschäftsführung kann auch an einzelne Stiftungsratsmitglieder delegiert werden, sofern dies aufgrund allfälliger Zertifizierungsvorschriften zulässig ist.

Geschäftsführung

² Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen, und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Organisationsreglement

³ Die Personen, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Stiftung in guten Treuen wahren.

Sorgfaltspflicht

B. Die Revisionsstelle

Art. 10

¹ Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle alljährlich einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft, die vom Stiftungsrat und der Geschäftsführung unabhängig und für ihre Aufgabe befähigt sei muss.

Wahl, Unabhängigkeit

² Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich analog den gesetzlichen Bestimmungen zum Aktienrecht (Art. 727 - 731a OR).

Rechte und Pflichten

III. Rechnungslegung, Vermögensverwaltung

Art. 11

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 12

Der Stiftungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Jahresbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Geschäftsbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stiftung dar.

Jahresbericht

Art. 13

Das Geschäftsjahr wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen, sofern der Stiftungsrat keine andere Terminierung festlegt.

Geschäftsjahr

Art. 14

Der Stiftungsrat legt das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer soliden Kapitalanlage von Sicherheit, Rendite, Risikoausgleich und Liquidität an.

Vermögensverwaltung

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

¹ Die Auflösung der Stiftung erfolgt in den gemäss Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 88 ZGB).

Auflösung

² Im Falle einer Auflösung der Stiftung durch Liquidation ist das verbleibende Stiftungsvermögen einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Liquidation

Art. 16

Mitteilungen und Einladungen der Stiftung erfolgen durch Brief, per Telefax oder E-Mail an die Adresse der Stiftungsratsmitglieder.

Mitteilungen

Art. 17

Bekanntmachungen gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Bekanntmachungen

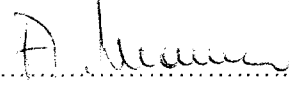
Das vorliegende Stiftungsreglement der Stiftung Haus Spalen, umfassend fünf Seiten, wird genehmigt.

Basel, im Juni 2008

Der Stiftungsrat



Ruedi Martin



Dr. Anton Wanner



Paul Roser



Hansruedi Wilhelm